

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 891.

---

Inhalt: Notgesetz, betreffend die Steuerfreiheit von Kriegserwitwen und Kriegsbeschädigten, sowie von Rentenempfängern einschließlich der Witwen von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten.

---

## Notgesetz

vom 7. Dezember 1918,

**betreffend die Steuerfreiheit von Kriegserwitwen und Kriegsbeschädigten, sowie von Rentenempfängern einschließlich der Witwen von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten.**

### § 1.

Die hinterbliebenen Ehefrauen von im Kriege Gefallenen haben, soweit ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 2400 Mark nicht übersteigt, Staats- und Gemeinde-Einkommensteuern nicht zu entrichten.

### § 2.

Die Rentenbezüge von Kriegsbeschädigten und der sonstigen Steuerpflichtigen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Renten beziehen, sowie auch die Rentenbezüge der Witwen von Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sind steuerfrei, soweit das gesamte Jahreseinkommen der betreffenden Steuerpflichtigen 2400 Mark nicht übersteigt.

### § 3.

Kriegsbeschädigte, deren jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt, sind gänzlich steuerfrei.

Ausgegeben am 10. Dezember 1918.